

Extremismus als leerer Signifikant

Maximilian Fuhrmann rekonstruiert in seiner hegemonietheoretischen Studie den Extremismusbegriff zwischen politischer Justiz und vorverlegtem Staatsschutz.

Maximilian Fuhrmann: *Antiextremismus und wehrhafte Demokratie. Kritik am politischen Selbstverständnis der Bundesrepublik Deutschland*. Baden-Baden: Nomos, 2019.

Von Martin G. Maier.

Schon der Untertitel des zu besprechenden Werks signalisiert den kritischen Zugang zum Gegenstand. Sein Autor möchte nicht den üblichen Begriff der streitbaren Demokratie verwenden, sondern plädiert dafür, vom Konzept der *wehrhaften Demokratie* zu sprechen, weil ihre reale Ausprägung *bestimmte Grundsätze dem freien Streit der Meinungen* (S. 92) entzogen habe. Die landläufigen Strategien der Verfassungsschutzämter, Volksparteien (insbesondere der Union) und der außerhalb des politischen Feldes sehr wirkmächtigen Extremismusforschung zur Verteidigung der verfassungsmäßigen Ordnung gegen links und rechts sieht Fuhrmann in seiner Dissertation von einem durchweg defizitären Demokratieverständnis getragen.

Fuhrmanns Hauptinteresse gilt hierbei – in Anlehnung vor allem an die Hegemonietheorie Laclaus und ihren Operationalisierungen durch Martin Nonhoff – den Auseinandersetzungen um die **Hegemonien zweiter Ebene** (S. 48 – meine Hervorhebung; MGM): In den von ihm präsentierten Materialien wird nicht *um die Besetzung des symbolischen Allgemeinen* [der Demokratie; MGM], *sondern um dessen eigentliche Bedeutung gerungen* (S. 43).

Die Vorgeschichte der aktuellen Deutungsmuster extremistischer Gruppierungen und ihrer Ideen im Antitotalitarismus schildert Fuhrmann akribisch, aber durchaus poin-

tiert anhand von parlamentarischen und anderen politischen Meinungskämpfen über das Ausmaß der von unterschiedlichen politischen Richtungen stammenden Gefährdungen des demokratischen Verfassungsstaats. Er spannt dabei einen weiten Bogen von der Gründung der Bundesrepublik aus dem Geist einer antifaschistischen Ordnung und deren baldiger Ablösung durch einen vor allem juristisch bewehrten Antikommunismus bis in die jüngste Zeit, in der seit den antisemitischen Anschlägen in Düsseldorf zur Jahrtausendwende immer wieder parlamentarische Debatten für und gegen die äquidistante Ausrichtung von Programmen gegen links- und/oder rechts-extreme Einstellungen geführt werden.

Das eigentliche Anliegen von Fuhrmanns Studie ist hingegen in der Aktualität angesiedelt, setzt er sich doch das Ziel, die bis heute vorherrschenden Deutungsmuster der wehrhaften Demokratie zu delegitimieren. So möchte er zeigen, dass die landläufig erfolgenden Zuschreibungen an weite Teile der Linken als Verfassungsfeinde willkürliche Setzungen seien. Zwar kann sich nach Chantal Mouffe und Ernesto Laclau jede Demokratie nur durch unvermeidliche Aberrationen von ihrem vergeblich angestrebten Idealzustand in die Richtung der durch ihre Feinde markierten Grenze erhalten, doch könnten die stets erforderlichen Antagonismen durchaus durch andere abgelöst werden. Am besten geschähe dies Fuhrmann zufolge durch solche Auffassungen, die den Bedeutungsgehalt des Begriffs Demokratie nicht endgültig zu vernähnen suchten. Ist also die Artikulation des Mangels schon unvermeidlich: im Sinne einer Markierung gegnerischer Positionen als Gefährdungen einer stabilen Demokratie bzw. – und bestenfalls – als Hemmnisse für ihre weitere Verwirklichung, so stellt sich für Fuhrmann immer die Frage nach der Richtung ihrer Wehrhaftigkeit.

Folgerichtig begreift Fuhrmann die Materialität der Demokratie als Summe der bislang um sie ausgeübten Kämpfe um Hegemonie. Den zweifellos hegemonialen Antixtremismus in der Abwehr systemüberwindender linker Ideen konfrontiert er mit seinen eigenen Widersprüchlichkeiten (dazu später), um damit den Beweis anzutreten, dass die Etablierung von Hegemonie *prozesshaft und Hegemonien [...] immer prekär* (S. 80) seien. Der spiegelbildliche Zuschnitt extrem rechter Ideen wird ent-

sprechend der normativen Anlage des Buches in seiner inneren Plausibilität allerdings weit weniger diskutiert.

Als fehlende *Wehrhaftigkeit nach unten* benennt Fuhrmann in diesem Zusammenhang eher nebenbei eine diskursive Verengung des herrschenden Staatsschutzdenkens (dessen konservative Leitvorstellungen er zwar kaum ideengeschichtlich herleitet, ihnen aber immerhin ein längeres Kapitel widmet), mit der die Gefahr einer Abwendung vom liberalen Verfassungsstaat einseitig bei den *antidemokratische[n] Bestrebungen in der Bevölkerung* (S. 93) lokalisiert werde. Als Gegenmodell einer *Wehrhaftigkeit nach oben*, das heißt als Schutz vor autoritären Tendenzen in den Staatsapparaten (Causa Maaßen), schweben dem Autor *Richterwahl, Volksentscheide oder ein verankertes Widerstandsrecht* (S. 93) vor. Ob bzw. inwiefern die von ihm benannten Programme zu einer zivilgesellschaftlichen Prävention gegen ‚rechts‘, wie sie durchaus in Konkurrenz zum extremismustheoretischen Ansatz in jüngerer Zeit entworfen wurden, ebenfalls einen Schritt in diese Richtung darstellen könnten, diskutiert Fuhrmann leider nicht.

Plausibel sind hingegen die von Fuhrmann ausgemachten *Risse in der Hegemonie*, die er wegen des schwierigen Umgangs mit der NPD, aber auch wegen der Herausforderung durch die linke APO in den sechziger Jahren auftreten sieht. Vermieden die selbsternannten ‚Nationaldemokraten‘ allzu deutliche Reminiszenzen an den NS, so konnte auch die Neue Linke *nicht mehr ohne Weiteres [sic] mit dem Stalinismus oder der DDR identifiziert werden* (S. 164). So geriet zu dieser Zeit das bestehende *antitotalitäre Abgrenzungsschema* (S.164) gegen ‚früher‘ (‚Drittes Reich‘) einerseits und gegen ‚drüben‘ (DDR bzw. sowjetisches Einflussgebiet) andererseits in eine Krise, deren Lösung allerdings zu widersprüchlichen Ergebnissen führte.¹ So betrachte-

1 Inwiefern hier die Vergangenheitspolitik Pate stand, als deren Ausdruck auch der Streit um die beiden wichtigsten Lesarten des Grundgesetzes gelesen werden kann, bleibt bei Fuhrmann offen, der dazu kaum einschlägige Literatur zitiert. Nach Helmut Dubiel fördern zu jener Zeit die einschlägigen Bundestagsprotokolle über Aussprachen zur NS-Vergangenheit zwei unvereinbare Auffassungen zutage: Die eine, nach der die demokratische Ordnung der Bundesrepublik, im Zangengriff linke rund rechter Extremismen stehend, *eine konventionellen Gehorsam heischende Rechtsordnung* sei, die andere, wonach das GG gerade *den rechtlichen Rahmen liefere, innerhalb dessen die nach Meinungen und Interessen getrennten Gruppen von Bürgern sich über die Gestaltung des politischen Gemeinwesens streiten können*. Die Zitate aus: *Niemand ist frei von der Geschichte*.

ten zur Zeit der sozialliberalen Koalition auf Bundesebene relevante Vertreter des parlamentarischen Spektrums *radikale Gesellschaftsveränderung* [als] *Teil der bestehenden Ordnung* (S. 185) und gemeindeten damit zum Teil auch sozialistische und basisdemokratische Positionen ein, wenngleich weiterhin der *Kern der Demokratie* von *den Gefahren für die Demokratie* (S. 186) abgegrenzt wurde. Doch wurde diese Entwicklung nach der großen Strafrechtsreform 1968 flankiert von einer Kompetenzverlagerung weg von der politischen Justiz hin zur Exekutive in Gestalt der aufgewerteten Verfassungsschutzämter, die seit 1972 verstärkt für Einstellungsverbote von ‚Extremisten‘ im Öffentlichen Dienst herangezogen wurden. Zwei Jahre später wurde im *Verfassungsschutzbericht* die *Unterscheidung zwischen Radikalismus und Extremismus* (S. 191) etabliert. Unter dem letzten Begriff verbirgt sich für Fuhrmann eine diffuse Sammelkategorie, die all das umfasse, was in eine *Kontraritätsbeziehung* (S. 195 – Abb. 6) zur Demokratie gebracht werden könne. Hier setzt auch seine gegenwartsbezogene Kritik an.

Die Hauptvertreter des extremismustheoretischen Ansatzes, die Politikprofessoren Uwe Backes und Eckhard Jesse, vereinseitigten zumeist *den Demokratiebegriff auf den demokratischen Verfassungsstaat* (S. 229) und postulierten eine empirisch kaum begründbare Strukturgleichheit von linkem und rechtem Extremismus. Dies diene dazu, die etablierten politischen Akteure bzw. breite Wählerschichten vom Vorwurf antiegalitärer oder antidemokratischer *Denkformen* (S. 233) freizusprechen. Wurde derartige Kritik in der Vergangenheit schon häufiger, etwa in diversen Beiträgen von Wolf-Dieter Narr, artikuliert, fördert Fuhrmann nun im Detail zutage, dass Backes und Jesse einem Demokratiebegriff anhängen, mit der sie um jeden Preis eine Freund/Feind-Unterscheidung aufrechterhalten möchten. So würden sie Forderungen nach einer über den Staat hinausgehenden Demokratisierung der Gesellschaft damit zurückweisen, dass *die Feinde der Demokratie, also Extremist_innen schwieriger zu identifizieren wären* (S. 244 – Anm. 222). Folgerichtig wären, so zieht Fuhrmann die Conclusio, solche Feindbestimmungen obsolet, würde erstmal der herkömmliche Demokratiebegriff durch einen weiterreichenden abgelöst. Der Streit um die Ausge-

Die nationalsozialistische Herrschaft in den Debatten des Deutschen Bundestages. München u. Wien: Hanser, 1999, S. 142.

staltung der Demokratie selbst gerate damit bei Backes und Jesse allerdings in den Geruch des Extremen und Schädlichen. *Wird die eigentliche Bedeutung von Demokratie, hier die antiextremistische, wehrhafte, als einzig legitime artikuliert, indem andere Demokratievorstellungen oder Kritik an dieser Vorstellung als antidemokratisch und damit als Mangel erster Ebene bezeichnet werden, hätte dies eine Fixierung der eigentlichen Bedeutung zur Folge. Dies birgt die Gefahr, dass der Konflikt **auf erster Ebene** [d. h. um die Demokratie als Ordnungsform selbst; MGM] aufbricht, da der leere Signifikant, hier Demokratie, nicht mehr bedeutungsoffen und flexibel ist und so seine zentrale Eigenschaft verliert.* (S. 260 – meine Hervorhebung; MGM)

Fuhrmann schlägt stattdessen vor, *auf beiden Seiten der antagonistischen Grenze* (S. 304), also sowohl bei den bislang als solchen signifizierten ‚Extremisten‘, als auch bei den ihnen gegenübergestellten ‚Demokraten‘, vorhandenes antiegalitäres oder gegen den demokratischen Verfassungsstaat gerichtetes Gedankengut zu identifizieren. Zudem plädiert er (neben anderen beherzigenswerten Vorschlägen) dafür, die innere Heterogenität der als linksradikal bzw. -extremistisch bezeichneten Gegner aufzuweisen (in der Tat zählten viele Rätekommunisten und Anarchisten zu den intransigenten Widersachern sowie späteren Opfern Lenins und Stalins), um die Blässe der Extremismustheorie zu markieren.

Als Fazit bleibt dem Buch (wenn's geht, um seine vielen Druckfehler bereinigt) eine große Aufmerksamkeit zu wünschen. Vielleicht fasst sich die Bundeszentrale für politische Bildung, die ähnlich wie Fuhrmanns Verlag der Extremismustheorie viel Raum gibt, ein Herz und wagt eine Lizenzausgabe?

Dr. Martin G. Maier wurde mit einer Arbeit zum Konservatismus in Deutschland nach 1968 promoviert und arbeitet derzeit an einer Studie zum Faschismusbegriff als historischer Wissenskategorie.